

Vorlage Nr. 1208 / 20

**Mutation "Gewässerraum" zu Zonenplan
Siedlung und Landschaft**

Raumplanung

7. Januar 2020

Inhaltsübersicht

1.Ziel der Vorlage	3
2.Ausgangslage	3
3.Planungsperimeter	4
4.Mutation «Gewässerraum»	4
5.Weiteres Vorgehen	5
6.Konsequenzen	5
6.1.Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit	5
6.2.Finanzielle Folgen	5
6.3.Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage	5
7.Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat	6
8.Beilagen.....	6

Zusammenfassung

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchV) verpflichtet die Kantone, für Gewässer einen Gewässerraum festzulegen. Mit einer Anpassung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG), welche 2019 in Kraft trat, hat der Kanton die Zuständigkeit für die Festlegung der Gewässerräume in den Bauzonen an die Gemeinden übertragen. Mit der vorliegenden Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung / Landschaft sollen dieser gesetzliche Auftrag erfüllt und die Gewässerräume im Reinacher Siedlungsgebiet festgelegt werden.

Nr. Vorlage 1208/20

Betrifft:	Leistungsbereich	LB 61 / Stadtentwicklung
	Leistung/Querschnittsleistung	Raumplanung
Zuständigkeiten:	Ressort	Präsidiales und Stadtentwicklung
	Mitglied des Gemeinderats	Melchior Buchs
	Geschäftsleitung	Stefan Haller
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Katrin Bauer

1. Ziel der Vorlage

Mit der Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und Landschaft wird der gesetzliche Auftrag erfüllt, die Gewässerräume im Siedlungsgebiet zonenrechtlich festzulegen.

Mit dieser Vorlage wird dem Einwohnerrat beantragt, die Mutation «Gewässerraum» zu beschliessen.

2. Ausgangslage

Das eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchV) verpflichtet die Kantone seit 2011, für Gewässer einen Gewässerraum festzulegen. Der Gewässerraum schützt die Uferbereiche planerisch und verhindert, dass diese stärker zugebaut werden. Bei kanalisiertem oder eingedoltem Fließgewässern soll der Raum für eine spätere Renaturierung bzw. Ausdolung gesichert werden.

Mit einer Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG §12a, in Kraft seit 1. April 2019) hat der Kanton die Zuständigkeiten für die Festlegung der Gewässerräume wie folgt geregelt:

¹ *Dem Kanton obliegt es, den Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in Form kantonaler Nutzungspläne auszuscheiden.*

² *Der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden. (...) Bei Schnittstellen können sich der Kanton und die Gemeinde einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.*

Die Gemeinden sind also grundsätzlich dafür zuständig, die Gewässerräume in den Bauzonen in ihren Zonenplänen festzulegen. Der Kanton legt hingegen die Gewässerräume im Landschaftsgebiet in Form kantonaler Nutzungspläne fest.

In Reinach verlaufen innerhalb des Siedlungsgebiets die Gewässer Erlenbach/Dorfbach, Leibach, Fleischbach, Wüstenbach und Schönenbach eingedolt. Einzige Ausnahme ist ein offen fließender Teilabschnitt des Schönenbachs im Quartierplan-Gebiet Buch-Hain.

Gemäss der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann bei eingedolten Gewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Allerdings muss dies aktiv, d.h. mit einer Mutation zum Zonenplan Siedlung bzw. Landschaft gemacht werden. Im Rahmen der Mutation muss begründet werden, warum der betroffene Gewässerabschnitt auch zukünftig nicht offengelegt werden kann und damit auch kein Gewässerraum festzulegen ist.

Solange dies nicht geschehen ist, gelten auch für die eingedolten Gewässer die Übergangsbestimmungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die Übergangsbestimmungen geben pauschale Abstandsvorschriften entlang der Gewässer bzw. Eindolungen vor. So gelten bei kleineren Gewässern/Eindolungen, wie sie in Reinach vorkommen, beidseitig je 8m als Gewässerraum. In diesem Bereich darf grundsätzlich nicht gebaut werden, Ausnahmen können vom Amt für Raumplanung unter Umständen bewilligt werden.

Im Reinacher Siedlungsgebiet verlaufen die Eindolungen grösstenteils im Strassenraum. Von den Übergangsbestimmungen betroffen sind zahlreiche private Liegenschaften, die an die Strassen angrenzen. Mit der vorliegenden Mutation soll für die betroffenen Eigentümerschaften im Reinacher Siedlungsgebiet Rechtssicherheit geschaffen und die Frage der Gewässerräume geklärt werden.

3. Planungsperimeter

Die Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung umfasst in Absprache mit dem Amt für Raumplanung den ganzen Perimeter des Zonenplans Siedlung, mit Ausnahme des Gebiets Brühl. Das Gebiet Brühl ist zwar Teil des Siedlungsperimeters, gilt aktuell aber noch nicht als Bauzone. Im Zonenplan Siedlung (rechtskräftig seit 2015) ist das Brühl einer Nutzungszone nach § 19 Abs. 1 lit. f RBG zugewiesen (potenzielles Einzonzungsgebiet). Im Brühl sollen zwar Erlenbach und Leibach zukünftig offengelegt werden, die genaue Linienführung steht aber noch nicht fest (siehe auch Planungsbericht, Kap. 1.2.1). Der Gewässerraum im Brühl soll deshalb erst festgelegt werden, wenn die Linienführung für die spätere Bachoffenlegung geklärt ist. Bis dahin gelten im Brühl die Übergangsbestimmungen der eidg. Gewässerschutzverordnung.

Gemäss § 12a RBG sind die Gemeinden auch für die Gewässerräume in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes zuständig. Gemäss Auskunft des Amtes für Raumplanung fallen darunter alle Spezialzonen und öW+A-Zonen in der Landschaft. Erlenbach und Leibach tangieren mehrere öW+A-Zonen und Spezialzonen im Landschaftsgebiet Ley / Fiechten (z.B. Spezialzonen für Pflanzgärten und Spezialzone Jugendheim Erlenhof) und der eingedolte Schönenbach durchquert die Spezialzone für Sport und Freizeitanlagen in der Au. Innerhalb dieser Zonen wäre die Gemeinde zuständig, die Gewässerräume mit einer Mutation zum Zonenplan Landschaft festzulegen. Der Blick auf den Zonenplan zeigt aber, dass die Spezial- und öW+A-Zonen nicht zusammenhängen, sondern jeweils nur einzelne, kleinere Bachabschnitte, nur ein Bachufer oder nur ein Teilstück der Eindolung betreffen. Der Gewässerraum wird aber sinnvollerweise für den ganzen Bachlauf bzw. die ganze Bachdole festgelegt, denn nur so ist eine klare Interessenabwägung hinsichtlich der Dimension und Lage der Gewässerräume möglich. Eine stückweise Festlegung des Gewässerraums und eine Aufteilung auf eine kommunale und eine kantonale Planung ist aus fachlicher Sicht hingegen nicht begründbar. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, diese Bereiche nicht in die vorliegende Mutation einzubeziehen. Gemäss § 12a Abs. 2 RBG hat er dem Amt für Raumplanung beantragt, dass die Gewässerräume im Perimeter des Zonenplans Landschaft gesamtheitlich im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt werden.

Aufgrund der kantonalen Vorprüfung wurde hingegen ein kurzer, eingedolter Bachabschnitt des Erlenbachs (Dorfbachs) in die vorliegende Mutation aufgenommen, der ausserhalb des Zonenplans Siedlung in Waldareal verläuft. Es handelt sich dabei um einen ca. 20m langen Abschnitt zwischen dem Autobahn-Tunnel und der öW+A-Zone «Schwimmbad».

4. Mutation «Gewässerraum»

Die Mutation besteht aus Plan 1 (Reinach Nord) und Plan 2 (Reinach Süd) und einem erläuternden Planungsbericht. Da die zulässige Nutzung im Gewässerraum in der eidg. Gewässerschutzverordnung bereits abschliessend festgelegt ist, werden die Zonenreglemente Siedlung und Landschaft nicht angepasst.

In den Mutationsplänen wird der Gewässerraum ausgewiesen oder es wird festgelegt, wo auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet wird. Die Fliessgewässer Fleischbach, Wüstenbach Schönenbach, Erlenbach und Leibach verlaufen innerhalb des Siedlungsgebiets mehrheitlich unter Gemeindestrassen in bestehenden Wohnquartieren. Eine Ausdolung ist auch langfristig nicht realistisch, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird. Ein Gewässerraum wird deshalb nur im Quartierplan-Gebiet Buch-Hain festgelegt, wo der Schönenbach offen fliesst (der

entsprechende Gewässerraum ist in der laufenden Quartierplanung Buch-Hain bereits berücksichtigt).

Im Planungsbericht werden die Ziele und Inhalte der Gewässerraumplanung ausführlich erläutert und die Planungsmassnahmen gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben begründet. Insbesondere wird abschnittsweise beschrieben, aus welchen Gründen eine Offenlegung auch auf lange Frist nicht möglich bzw. nicht verhältnismässig ist.

Mitwirkung und Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht des Amts für Raumplanung vom 13. August 2019 abgeschlossen. Als wichtigste Anpassung wurde ein kurzer Bachabschnitt des Erlenbachs (Dorfbachs) in die vorliegende Mutation aufgenommen, der ausserhalb des Zonenplans Siedlung in Waldareal verläuft. Die weiteren Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung sind im Anhang 2 zum Planungsbericht detailliert aufgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 19. September bis 18. Oktober 2019 ist eine Eingabe des Vereins für Natur- und Vogelschutz Reinach (VNVR) eingereicht worden. Mit seinem Schreiben warf der VNVR über die vorliegende Mutation hinausgehende Fragen betreffend die Bachoffenlegung im Landschaftsgebiet und im Brühl sowie betreffend die Umgebungsgestaltung bei einem Neubau der Schulanlage Surbaum auf. Im Mitwirkungsbericht ist die Eingabe zusammengefasst und der Gemeinderat nimmt dazu Stellung.

5. Weiteres Vorgehen

Wenn der Einwohnerrat die Mutation «Gewässerraum» beschliesst, folgt das Planauflageverfahren. Die Mutation «Gewässerraum» wird gesetzlich vorgeschrieben während mind. 30 Tagen öffentlich aufgelegt und Einspracheberechtigte (z.B. betroffene Grundeigentümerschaften) haben die Möglichkeit zur Einsprache. Nach der Behandlung allfälliger Einsprachen überweist der Gemeinderat die Mutation «Gewässerraum» an den Regierungsrat. Mit der Genehmigung des Regierungsrats wird die Mutation «Gewässerraum» rechtskräftig.

6. Konsequenzen

6.1. Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit

Mit Gewässerräumen soll genügend Raum für Gewässer bzw. für eine spätere Renaturierung und Offenlegung von eingedolten Bächen gesichert werden. Dies wird im Bereich des Quartierplan-Gebiets Buch-Hain (Schönenbach) erreicht. Eine Offenlegung der übrigen eingedolten Fliessgewässer im Siedlungsgebiet wird hingegen auch langfristig nicht umgesetzt werden können. Damit ist auch eine planerische Sicherung von Gewässerräumen nicht zweckmässig.

Ein grosser Nutzen betreffend Biodiversität und Naherholung ist hingen zu erwarten, wenn die eingedolten Gewässerabschnitte im Landschaftsgebiet Erlenhof / Fiechten und im Gebiet Brühl offengelegt werden können. Diese sind jedoch nicht Teil der vorliegenden Mutation.

6.2. Finanzielle Folgen

Es sind keine Folgekosten zu erwarten.

6.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Wird die Vorlage abgelehnt, kann der gesetzliche Auftrag zur Festlegung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet nicht erfüllt werden und bleibt pendent. Damit gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen gemäss der eidg. Gewässerschutzverordnung, die pauschale Abstände von je 8 Metern beidseits der Eindolungen vorgeben. Davon betroffen wären zahlreiche private Liegenschaften, aber

auch gemeindeeigene Parzellen mitten im Baugebiet, die sich entlang der Eindolungen befinden. Die betreffenden Parzellen wären damit baulich eingeschränkt.

7. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

://: 1. Der Einwohnerrat beschliesst die Mutation «Gewässerraum» zu Zonenplan Siedlung / Landschaft, bestehend aus Plan 1 und 2.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Stefan Haller
Geschäftsleiter

8. Beilagen

Zur Beschlussfassung:

- Mutation «Gewässerraum», Plan 1
- Mutation «Gewässerraum», Plan 2

Orientierend:

- Planungsbericht zur Mutation «Gewässerraum»

Die beiliegenden Unterlagen sowie der Mitwirkungsbericht können auch auf www.reinach-bl.ch eingesehen werden (Aktuell -> Projekte -> Mutation «Gewässerraum»).